

HERDER KORRESPONDENZ

Monatshefte für Gesellschaft und Religion

5 45. Jahrgang
Mai 1991

Der Rüstungshandel mit Entwicklungsländern

Wie lassen sich Rüstungsexporte begrenzen?

Der Golfkrieg hat in der Bundesrepublik die Diskussion über Sinn und Umfang von Rüstungsexporten in Länder außerhalb des NATO-Bereichs neu belebt. Schließlich hat auch die Bundesrepublik, wenn auch in geringerem Umfang als andere westliche Länder, zur Aufrüstung des Irak beigetragen. Insgesamt gehen drei Viertel der Weltrüstungsexporte in Entwicklungsländer, wobei gleichzeitig auch der Anteil von Entwicklungsländern am Waffenexport steigt. Eine restriktivere Rüstungsexportpolitik mit besseren Kontrollmöglichkeiten wäre notwendig, auch wenn sich kaum alle Schlupflöcher schließen lassen.

In der jüngsten Krise der Golfregion, die durch die Besetzung Kuwaits durch den Irak ausgelöst wurde, kämpften die alliierten Verbände gegen die Militärmacht eines Landes, dessen Machthaber trotz der geringen Bevölkerungsgröße und des geringen eigenen Industriepotentials über eine der größten Armeen der Welt und über ein gewaltiges Potential an Waffen verfügten. Die Machthaber des Irak konnten dieses militärische Potential nur unter Rückgriff auf ausgedehnte Importe von Waffen, sonstigen Rüstungsgütern und von für den Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie notwendigen Investitionsgütern aufbauen.

Der Handel mit Rüstungsgütern ist ein Feld des internationalen Handels, das nur mit großen Ungenauigkeiten zu erfassen ist, da die meisten Beteiligten daran interessiert sind, ihre Aktivitäten geheimzuhalten. Dennoch dürften die Daten der US-amerikanischen Behörde für Rüstungskontrolle und Abrüstung (US-ACDA) einen genügend brauchbaren Überblick geben. Die ACDA-Daten erfassen Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter sowie

für die Logistik erforderliches Gerät. Auch sog. „dual use“-Güter, d.h. Güter, die sowohl ziviler wie militärischer Verwendung dienen können, werden erfaßt, wenn sie primär militärisch genutzt werden.

Auch Entwicklungsländer exportieren Waffen

Der Welthandel mit Waffen und Rüstungsgütern hatte 1988 einen Wert von 49 Mrd. US-Dollar (siehe Tabelle 1). Über drei Viertel des Weltrüstungshandels geht in die Entwicklungsländer, die in den meisten Fällen nicht über die Kapazitäten verfügen, kompliziertere Waffensysteme selbst herzustellen. Daß der Anteil der Industrieländer an den Rüstungsimporten mit einem knappen Viertel vergleichsweise gering ist, hat seinen Grund darin, daß die meisten Industrieländer über eigene Kapazitäten der Rüstungsproduktion verfügen und jedes dieser Länder aus beschäftigungspolitischen Gründen bestrebt ist, seine Rüstungsaufträge vorrangig an die Industrie des eigenen Landes zu vergeben.

88 % der international gehandelten Rüstungsgüter werden von den *Industrieländern* exportiert; der Rüstungshandel ist auch heute überwiegend ein Warenstrom aus den industrialisierten Ländern des Nordens in die Dritte Welt. Jedoch zeichnen sich hier Veränderungen ab, die Konsequenzen für die Möglichkeiten haben werden, den Rüstungshandel politischen Kontrollen zu unterwerfen. In den siebziger und achtziger Jahren hat eine Reihe von *Entwicklungsländern*, ermöglicht durch den Export von Lizenzen und rüstungsrelevanten Investitionsgütern aus

den Industrieländern, eigene Kapazitäten der Rüstungsproduktion aufgebaut und sind selbst Rüstungsexporteur geworden. Während der Anteil der Rüstungsexporteur der Dritten Welt am Weltrüstungshandel 1978 erst bei 5% lag, betrug er 1988 schon 12%. Es entsteht ein Süd-Süd-Handel mit Rüstungsgütern. Die VR China, Nord-Korea, Brasilien, Ägypten und Israel gehören mitt-

Tabelle 1
Der Welthandel mit Rüstungsgütern 1988
(in Mio US-Dollar)

Rüstungsimporte der Industrieländer	10 800
Rüstungsimporte der Entwicklungsländer	37 810
Rüstungsexporte der Industrieländer	42 740
Rüstungsexporte der Entwicklungsländer	5 885
Weltrüstungshandel	48 640
Rüstungsimporte der Entwicklungsländer nach Regionen	
Afrika (ohne Ägypten und Südafrika)	4 870
Mittlerer Osten und Ägypten	14 980
Süd-Asien	6 240
Ostasien (ohne Japan)	6 045
Lateinamerika	2 950
Ozeanische Entwicklungsländer	80
Europäische Entwicklungsländer (a)	2 650

(a) Nach Abgrenzung von US-ACDA: Griechenland, Türkei, Malta, Spanien, Albanien, Bulgarien, Jugoslawien

Quelle: United States Arms Control and Disarmament Agency (US-ACDA): World Military Expenditures and Arms Transfers 1989, Washington, D. C., 1990.

lerweile zu den Rüstungsexportnationen der Dritten Welt; ihre Rüstungsexportpolitik folgt vorwiegend rein wirtschaftlichen Kriterien. So hat die VR China, die 1988 der drittgrößte Rüstungsexporteur der Welt war, während des Krieges zwischen dem Iran und dem Irak beide Kriegsgegner in gleichem Maße und im Umfang von mehreren Milliarden US-Dollar mit Rüstungsgütern beliefert.

Hauptimporteur ist der Nahe Osten

Die bei weitem bedeutendsten Rüstungsexporteur sind die beiden Großmächte UdSSR und USA, deren Rüstungsexporte in starkem Maße auf die militärische Versorgung ihrer jeweiligen (bzw. bisherigen) Bündnispartner hin ausgerichtet sind. Auch Frankreich, Großbritannien, die Tschechoslowakei und die Bundesrepublik sind wichtige Rüstungsexporteur. Der Wert, den Tabelle 2 für 1988 für die Bundesrepublik ausweist, ist ungewöhnlich niedrig. Die Daten erfassen jeweils die Exporte zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Rüstungsexporte der Bundesrepublik werden wertmäßig vom Kriegsschiffeexport dominiert; je nach Zeitpunkt der Fertigstellung einzelner großer Kriegsschiffe sind so die Exportdaten großen Schwankungen unterworfen. Im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1988 hat die Bundesrepublik Rüstungsgüter im Wert von 1,6 Mrd. DM exportiert; bezogen auf diesen Zeitraum steht die Bundesrepublik nach der UdSSR, den USA, Frankreich und Großbritannien an fünfter Stelle in der Liste der Rüstungsexporteur.

Der Weltmarkt für Rüstungsgüter war in den letzten Jahren ein stagnierender Markt; in preisbereinigten Werten liegt der Wert des Weltrüstungshandels 1988 um 18% unter dem Wert von 1984. Ursächlich hierfür sind in erster Linie die *Verschuldungskrise in den Entwicklungsländern*, die eine Reihe dieser Länder zu einer Reduktion ihrer Waffenimporte zwang, sowie der Sturz des Ölpreises Mitte der achtziger Jahre, der rückläufige Waffenimporte der Ölländer des Nahen Ostens bedingte. Entsprechend umkämpft ist der Waffenmarkt; gerade die kleineren Neuzugänger zum Rüstungsmarkt haben ihren Marktzugang erkämpft, indem sie die sich bietenden Exportmöglichkeiten nutzten, ohne politische Rücksichten zu nehmen.

Die Region, die bei weitem die meisten Waffen importierte, ist der Nahe Osten. Irak, Saudi-Arabien, Iran und Israel gehören zu den Ländern, die die Liste der Rüstungsimporteur anführen (siehe Tabelle 3). Die massive Aufrüstungspolitik, mit der die Machthaber des Irak sich die Mittel verschafften, Kuwait zu annektieren und Israel zu bedrohen, spiegelt sich in den Daten wider: Im Jahresdurchschnitt 1978 bis 1988 hat der Irak jährlich für 6 Mrd. US-Dollar Rüstungsgüter importiert. Die UdSSR, Bündnispartner des Irak zu Zeiten des Kalten Krieges, Frankreich und China waren die quantitativ wichtigsten Rüstungslieferanten des Irak; auch die Bundesrepublik, Polen, die Tschechoslowakei, Italien und Bulgarien werden von der US-amerikanischen Rüstungskontrollbehörde als Rüstungslieferanten des Irak genannt.

Tabelle 2
Die wichtigsten Rüstungsexporteur
(in Millionen US-Dollar - Wert 1988)

Land	1988	Jahresdurchschnitt 1978-1988
Sowjetunion	21 400	22 153
Vereinigte Staaten	14 300	11 613
VR China	3 100	1 329
Frankreich	1 890	3 985
Tschechoslowakei	860	1 214
Großbritannien	725	2 066
Polen	675	1 157
Niederlande	525	274
Nord-Korea	470	403
DDR	430	294
Italien	390	1 043
Bulgarien	380	380
Brasilien	380	376
BR Deutschland	360	1 639
Schweden	210	202
Ägypten	170	119
Israel	140	387

Quelle: US-ACDA, a.a.O.

Bei der Bewertung der Rüstungsexportpolitik der einzelnen Länder ist nicht nur der *Umfang* der gelieferten Waffen ausschlaggebend, sondern, wie die Beteiligung bundesdeutscher Firmen an dem Aufbau von Kapazitäten zur Herstellung von Giftgas im Irak und in Libyen zeigt, auch

deren *Qualität*: Es war eine auch zu Zeiten des Kalten Krieges eingehaltene ungeschriebene Vereinbarung zwischen den beiden Supermächten, ihren jeweiligen Vasallen keine Massenvernichtungswaffen wie Atomwaffen oder Chemiewaffen zu liefern. Der Irak hat – wie einige

Tabelle 3
Die wichtigsten Rüstungsimporteure der Entwicklungsländer
(Rüstungsimporte in Millionen US-Dollar – Wert 1988)

Land	1988	Jahresdurchschnitt 1978–1988
Irak	4600	6038
Indien	3200	1953
Saudi-Arabien	3000	3669
Afghanistan	2600	1004
Iran	2000	1917
Israel	1900	1172
Kuba	1700	1644
Angola	1600	1103
Vietnam	1500	2108
Syrien	1300	2663
Taiwan	1200	699
Nord-Korea	1000	355
Algerien	825	975
Türkei	775	547
Ägypten	725	1304
Äthiopien	725	984
Süd-Korea	600	598
Libyen	575	2675

Quelle: US-ACDA, a.a.O.

andere Rüstungsimporteure der Dritten Welt auch – eine Politik der Diversifizierung der Rüstungsbezugsquellen betrieben und sich dabei auch in den Besitz von Massenvernichtungswaffen gebracht.

Die Rüstungsexporte der Bundesrepublik

In regierungsamtlicher Sichtweise ist die Bundesrepublik ein Land, das eine äußerst restriktive Rüstungsexportpolitik verfolgt. Dennoch weisen die Zahlen der US-amerikanischen Rüstungskontrollbehörde darauf hin, daß die Bundesrepublik in der letzten Dekade durchschnittlich jährlich Rüstungsgüter im Wert von mehr als 3 Mrd. DM exportiert hat, knapp 70% hiervon in die Entwicklungsländer. Die Bundesrepublik ist dem Vorwurf ausgesetzt, in nicht unerheblichem Maße zur Aufrüstung des Irak beigetragen zu haben. Die Bundesregierung hat in ihren Antworten auf mehrere parlamentarische Anfragen betont, für den Irak als kriegsführendes Land keine Genehmigungen zum Export von Kriegswaffen erteilt zu haben. Die Rüstungskontrollbehörde der USA weist aber auch die Bundesrepublik zu Zeiten des Iran-Irak-Krieges als Rüstungslieferant des Irak aus, im Zeitraum von 1984 bis 1988 immerhin mit einem Betrag von 675 Mio US-Dollar. Das Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI, dessen jährliche Übersichten zum Rüstungshandel nur Großwaffen erfassen, nennt die Bundesrepublik als Lieferant von Hubschraubern an den Irak. In regierungsamtlicher

Sicht haben skrupellose Geschäftemacher, die den Irak illegal belieferten, die Bundesrepublik in Verruf gebracht. Es gab in der Tat illegale Lieferungen an den Irak; es wird gegen bundesdeutsche Firmen wegen des Bruchs des von der UNO verhängten Embargos ermittelt. Die bundesdeutsche Beteiligung am Aufbau von Anlagen für die Produktion von Chemie-Waffen dürfte teilweise unter Umgehung bundesdeutscher Gesetze erfolgt sein, sei es, indem Komponenten ohne Genehmigung exportiert, Ziel-land oder Warenwert falsch deklariert wurden oder der Zweck der Lieferung durch Zerlegung der Anträge in viele Teilanträge verschleiert wurde. Es ist jedoch nicht realitätsgerecht, den Beitrag bundesdeutscher Firmen zur Aufrüstung des Irak vorrangig als ein Problem der Wirtschaftskriminalität zu sehen. Ein Blick auf die rechtlichen Regelungen des bundesdeutschen Rüstungsexports ist hier erforderlich.

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 26, Abs. 2: „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden.“ Das Nähere hierzu regelt das *Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen* (KWKG). Eine Genehmigung zum Export von Kriegswaffen kann u. a. dann versagt werden, wenn „Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde“; sie ist zwingend dann zu versagen, wenn „die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden“. Das KWKG findet Anwendung auf die in einer sog. *Kriegswaffenliste* explizit aufgeführten Waffen. Der Handel mit hier nicht erfaßten sonstigen Rüstungsgütern kann auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), § 7 (Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen) beschränkt werden. Handlungen im an sich freien Außenwirtschaftsverkehr können u. a. beschränkt werden, um „eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten“. Die Bestimmungen des AWG sind weniger restriktiv als die des KWKG, sie enthalten lediglich eine „Kann-Bestimmung“ und nennen keine zwingenden Gründe, Exportgenehmigungen zu versagen. Das AWG bietet jedoch eine rechtliche Handhabe für eine restriktive Rüstungsexportpolitik, wenn dies politisch gewollt ist.

Der beschäftigungspolitische Effekt ist unerheblich

Auch die nach den Bestimmungen des AWG genehmigungspflichtigen Güter sind in speziellen Listen festgehalten. Eine Reihe militärisch relevanter Güter, die auch zivil genutzt werden können, werden weder vom KWKG erfaßt noch unterliegen sie nach den außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Genehmigungspflicht; sie können ungehindert exportiert werden. Hierzu zählen Schwersttransporter, Hubschrauber, Unimogs und an-

dere Güter, die für die militärische Logistik von zentraler Bedeutung sind.

In dem hier skizzierten rechtlichen Rahmen hat die Bundesrepublik in erheblichem Maße Waffen und sonstige militärisch relevante Güter in Länder der Dritten Welt exportiert. Die Bundesregierung hat in vielen Fällen Exportgenehmigungen erteilt. Bei Kriegswaffen, die vom KWKG erfaßt sind, fällt die Entscheidung im Bundessicherheitsrat, bei den unter das AWG fallenden sonstigen

Tabelle 4
Export von Großwaffen aus der Bundesrepublik in Entwicklungsländer 1988 und 1989 in der Abwicklung

Empfängerland	Anzahl bestellt	Waffen-typ	Waffenart	Bestell-jahr	Liefer-jahr	Anzahl geliefert
Bahrain	2	Typ 62-001	Korvetten	1981	1988	2
Brasilien	1	Typ 209/3	U-Boot	1982	1988	1
Brunei	(96)	AIM-9L	Flugabwehrwaffen	1989		
Chile	(30)	Bo-105 CB	Hubschrauber	1985	1986-87	7
Irak	16	BK-117	Hubschrauber	1989	1989	(4)
Israel	(2)	Dolphin	U-Boote	(1988)		
Malawi	3	Do 228-200	Transportflugzeug	1985	1986-88	3
Peru	2	BK-117	Hubschrauber	1989		
	6	Bo-105	Hubschrauber	1989		
Singapur	1	Typ 62-001	Korvette	(1985)	1988	1
Süd-Korea	1	Typ 209/3	U-Boot	1987		
Thailand	2	Typ M-40	Minensuchboote	1984	1987-88	2
	(4)	Typ M-40	Minensuchboote	1986		
Türkei	150	F-104 G	Kampfflugzeug	1980	1980-89	150
	8	Leopard	gepanzerte Fahrz.	1988		
	150	Leopard-1	Panzer	1986	1988-89	(150)
	100	Leopard-1-A4	Panzer	(1987)		
	1	Köln-Klasse	Fregatte	1989	1989	1
	6520	Milan	Panzerabwehrwaffe	1981	1981-88	6520
	2	Typ Meko-200	Fregatte	1983	1987-88	2
Ver. Arab. Emirate	2	Typ 62-001	Korvetten	1986		

Großwaffen = Schiffe, Flugzeuge, Lenkwaffen, gepanzerte Fahrzeuge und Radarsysteme.

Die Tabelle erfaßt Großwaffen, die 1988 und 1989 aus der Bundesrepublik geliefert wurden, deren Lieferung aus einer früheren Bestellung 1988 und 1989 noch ausstand oder die in den beiden Jahren bestellt wurden. Erfaßt ist nur der direkte Transfer von Großwaffen, Export über Kooperationspartner (z. B. Frankreich) und Lizenzproduktion sind hier nicht erfaßt. Angaben in Klammern sind unsicher bzw. stellen SIPRI-Schätzungen dar.

Quelle: Stockholm International Peace Research Institute: SIPRI Yearbook, World Armaments and Disarmament, Ausgaben 1989 und 1990.

Rüstungsgütern kann bei „Routinefällen“ die Entscheidung durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft getroffen werden. Zu den Großwaffen, die mit Genehmigung der Bundesregierung in den achtziger Jahren in Länder der Dritten Welt geliefert wurden, gehören nach Angaben des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI beispielsweise Zerstörer für Argentinien, U-Boote für Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Peru und Südkorea, gepanzerte Infanteriefahrzeuge für Malaysia, Kampfflugzeuge für Nigeria (siehe Tabelle 4 zu den 1988 und 1989 in der Abwicklung stehenden Großwaffenexporten).

Wie die jüngste Debatte über bundesdeutsche Rüstungsexporte an den Tag brachte, hat es während des Iran-Irak-Krieges Genehmigungen für den Export von sog. sonstigen Rüstungsgütern und militärisch relevantem Material nach dem AWG gegeben. Laut Presseberichten liegt dem Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages ein der Öffentlichkeit nicht zugänglicher Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums vor, der für den Zeitraum 1981 bis 1990 genehmigte Exporte an den Irak von Pistolen, Munition, Sprengstoff, Funkausrüstungen, Radargeräten, Maschinen und Fahrzeugen in Höhe von fast 1,3 Mrd. DM auflistet.

Das wertmäßig wichtigste bundesdeutsche Waffenexportgut sind *Kriegsschiffe*. Die Genehmigungen, die hier erteilt wurden, waren, obwohl in regierungsamtlichen Verlautbarungen die beschäftigungspolitische Instrumentalisierung des Rüstungsexports stets abgelehnt wurde, *beschäftigungspolitisch motiviert* und sind als Teil einer Politik zur Stützung der bundesdeutschen Schiffsbauindustrie zu sehen. Die Bestimmung des KWKG, die eine Versagung der Genehmigung zwingend vorschreibt, wenn die Gefahr besteht, daß die Waffen in einem Angriffskrieg eingesetzt werden, wurde dabei großzügig ausgelegt. So hat der Bundessicherheitsrat unmittelbar nach Ende des Falkland-Krieges die Lieferung von Kriegsschiffen an das damals noch diktatorisch regierte Argentinien freigegeben, obwohl Argentinien den Krieg um die Falkland-Inseln begonnen hatte und zudem nicht auszuschließen war, daß seine Machthaber auch den Grenzkonflikt mit Chile militärisch zu „lösen“ versucht sein könnten.

Bezüglich der Beschäftigungseffekte bundesdeutscher Rüstungsexporte sei im übrigen festgehalten, daß Rüstungsexporte zwar für die Beschäftigungssituation in einzelnen Regionen und Branchen, insbesondere auf den Werften der bundesdeutschen Küstenstädte, von Bedeutung sind, nicht aber global gesehen. Der Anteil der Rüstungsexporte an den bundesdeutschen Gesamtexporten lag stets unter einem Prozent. Rüstungsexportpolitik als Beschäftigungspolitik ist nicht nur bar jeder moralischen Rechtfertigung, sie ist auch für diesen Zweck ungeeignet. Selbst eine Verdoppelung der bundesdeutschen Rüstungsexporte, die auf dem stagnierenden Rüstungsmarkt nur durch eine aggressive Exportpolitik durchgesetzt werden könnte, wäre für die Gesamtbeschäftigungssituation der Bundesrepublik ohne nennenswerten Effekt.

Waffenproduktion in Kooperation

Die Genehmigung nach dem KWKG und AWG ist nicht der einzige Weg, über den Rüstungsgüter aus bundesdeutscher Produktion in Länder der Dritten Welt gelangen. Größere Waffensysteme werden heute in aller Regel in *Kooperation* zwischen Unternehmen verschiedener Länder hergestellt. Regelungen bezüglich des Exports der in Kooperation hergestellten Waffen sind aus rüstungsexportpolitischer Sicht von besonderer Bedeutung. Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export

von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, die 1982 noch von der sozialliberalen Koalition beschlossen und von ihrer Nachfolgerin übernommen wurden, räumen dem Kooperationsinteresse grundsätzlich Vorrang vor den Belangen der Rüstungsexportkontrolle ein.

Werden Waffenteile aus bundesdeutscher Produktion in ein anderes NATO-Land geliefert, wird dieses gemäß den Richtlinien per se als Endverbleibland gewertet. Die Richtlinien wörtlich: „Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.“ Die Rüstungskooperation zwischen der Bundesrepublik und Frankreich war für die Aufrüstung des Irak von Bedeutung, da während des Iran-Irak-Krieges die in deutsch-französischer Kooperation gebauten Panzer-Abwehr-Lenk Waffen HDT und MILAN und das Flugzeugabwehr-Raketensystem Roland von Frankreich aus an den Irak geliefert wurden. Ein nicht quantifizierbarer Teil der französischen Lieferungen an den Irak (laut ACDA-Daten zwischen 1984 bis 1988 3,1 Mrd. US-Dollar) stammt somit aus bundesdeutscher Produktion.

Große Bedeutung gerade für die Aufrüstung des Irak haben die sog. „dual-use“-Güter, die sowohl militärischen wie zivilen Zwecken dienen können. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Gütern, die für die Logistik wichtig sind, wie Schwerstransporter und Unimogs, nicht der Genehmigungspflicht unterliegen. Solche Güter sind auch von bundesdeutschen Unternehmen an den Irak geliefert worden. Der Aufbau eigener Kapazitäten zur Rüstungsproduktion und zur Herstellung von Chemiewaffen war dem Irak nur durch den Import rüstungsrelevanter Investitionsgüter möglich, bei der Lieferung der Chemieanlagen waren insbesondere deutsche Firmen beteiligt.

Bei einem Teil dieser „dual-use“-Güter ist die Intention der militärischen Verwendung offensichtlich; bei einem kriegführenden Staat ist kaum davon auszugehen, daß logistisches Gerät nicht militärisch verwandt wird. Der andere Teil der „dual-use“-Güter kann sehr legitimen zivilen Zwecken dienen; viele Güter, auf die die Rüstungsproduktion angewiesen ist, sind auch für den Aufbau einer zivilen Industrieproduktion vonnöten. Beim Irak war jedoch bekannt, daß seine gesamten industriepolitischen Bemühungen vorrangig unter militärischen Zielsetzungen erfolgten.

Konsequenzen für die Rüstungsexportpolitik?

Eine klare rechtliche Regelung des Rüstungsexports wäre zu erreichen, wenn der Export von Rüstungsgütern nur in die Länder der NATO zugelassen würde und an den dortigen Endverbleib gebunden wäre. Es gäbe dann keinen Ansatz für lobbyistische Gruppen, im Interesse einzelner Branchen, Regionen oder Unternehmen Rüstungsexporte in Entwicklungsländer durchzusetzen. Es ist fraglich, ob

eine Reform dieser Reichweite derzeit Realisierungschancen hat. Bleibt die Genehmigung von Rüstungsexporten auch in Länder außerhalb des Bündnisbereiches weiterhin eine Option der Regierung, wäre es zumindest schon ein Fortschritt, wenn die im AWG berücksichtigten sonstigen Rüstungsgüter den strengeren Bestimmungen des KWKG unterworfen und für die militärische Logistik relevante Güter in das Genehmigungsverfahren einbezogen würden.

Beachtung verdienen auch in früheren Jahren aus dem Parlament heraus geäußerte Überlegungen, die Genehmigung von Rüstungsexporten in Länder außerhalb der NATO nicht im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Exekutive zu belassen, sondern von der Genehmigung des Bundestages bzw. eines relevanten Bundestagsausschusses abhängig zu machen. Bisher hat kein Gremium des Bundestages auch nur einen verbrieften Anspruch darauf, über die Genehmigungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Die Beteiligung des Parlaments an den Genehmigungsverfahren würde einen Zwang ausüben, rüstungsexportpolitische Entscheidungen zu legitimieren. Eine ähnliche Wirkung wäre mit einer *Publizitätspflicht*, etwa durch einen periodisch zu erstellenden Rüstungsexportbericht der Bundesregierung, verbunden.

Angesichts der Internationalisierung der Rüstungsproduktion ist die Behandlung der Exporte von Kooperationsgütern völlig unbefriedigend. Eine politische Verantwortung für bundesdeutsche Rüstungsexporte muß auch dann gegeben sein, wenn sie nicht direkt, sondern über einen Kooperationspartner in einem NATO-Land erfolgen.

Ein besonderes Problem stellt es dar, den Handel mit „dual-use“-Gütern adäquat zu kontrollieren. Der Handel mit diesen Gütern kann natürlich nicht allein auf Bündnispartner beschränkt werden; dies würde die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern der Dritten Welt strangulieren. Die Erfahrungen mit der COCOM-Liste zur Regelung des Ost-Handels zu Zeiten des Kalten Krieges zeigen aber, daß auch der Handel mit Zivilgütern einigermaßen wirksam selektiv beschränkt werden kann. Bei Ländern wie dem Irak, die eine massive Aufrüstungspolitik betreiben und eigene Kapazitäten zur Produktion von Massenvernichtungswaffen aufbauen, läge ein Ansatzpunkt darin, den gesamten Handel unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Genehmigungen dürfen in diesem Falle nicht nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den freien Außenhandel“ erfolgen; die Pflicht zum Nachweis einer friedlichen Verwendung mußte beim Exporteur liegen. Eine vollständige Kontrolle des Handels mit „dual-use“-Gütern kann es allerdings nicht geben, da der Reexport durch Erstabnahmeländer nicht lückenlos zu erfassen ist.

Es ist gegenwärtig ungeklärt und bedarf dringender Klärung, wie die bundesdeutsche Politik zur Kontrolle von Rüstungsexporten aussehen wird, wenn mit der Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1993 die Grenzen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gefallen sind.

Es ist realistischerweise davon auszugehen, daß es weiterhin Exporteure geben wird, die Exportrestriktionen auf illegale Weise zu umgehen suchen. Eine genügende fachliche und personelle Ausstattung der Kontrollbehörden ist unabdingbar. Für die Verfolgung illegaler Exporte wäre es auch hilfreich, wie von der Opposition vorgeschlagen, eine *strafbewehrte Anzeigepflicht* einzuführen, d. h. das Unterlassen der Anzeige eines geplanten Verbrechens der illegalen Weitergabe atomarer, biologischer

und chemischer Waffen und eines geplanten illegalen Rüstungsexports unter Strafe zu stellen.

Für eine effektivere Kontrolle der Rüstungsexporte ist zusätzlich etwas erforderlich, was nicht auf der rechtlichen Ebene anzusiedeln ist: Eine Öffentlichkeit, die alle Rüstungsexportpolitischen Entscheidungen kritisch begleitet und an den Fragen von Rüstung und Entwicklung auch dann interessiert ist, wenn kein aktueller Krieg uns bedroht.

Georg Cremer